



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



59
21

Königl. Preussische

Ordnung,

Wornach

bey der Neumärckischen
Regierung

und denen incorporirten Grentzen

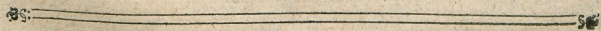
Das

JUSTITZ-Wesen

eingerrichtet

und verfahren werden soll.

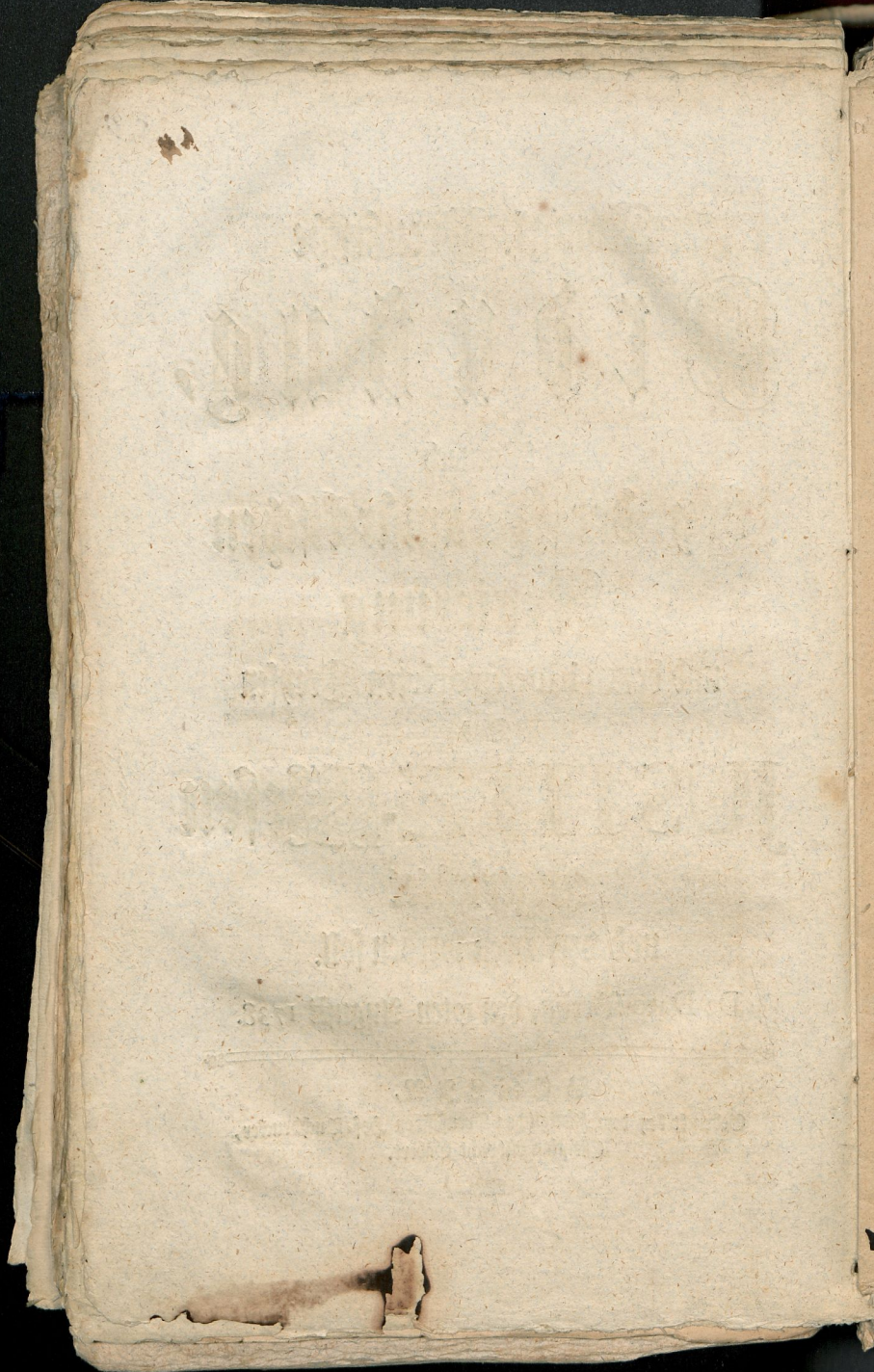
De Dato Berlin, den 19ten Augusti 1738.



B E N I G N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gubert.







Wir **Friedrich**
Wilhelm, von
Gottes Gnaden, **König in**
Preussen, **Markgraf zu Brandenburg**,
des Heil. Römischen Reichs **Srß. Kammerer**
und Churfürst, **Souverainer Prinz von Dranien**, **Neuf-**
chatel und Vallangin, **in Geldern**, **zu Magdeburg**, **Cleve**, **Jülich**, **Berge**,
Stettin, **Pommern**, **der Cassuben und Wenden**, **zu Mecklenburg**, **auch**
in Schlesien zu Crossen **Herzog**, **Burggraf zu Nürnberg**, **Fürst zu**
Halberstadt, **Winden**, **Camin**, **Wenden**, **Schwerin**, **Ratzeburg**, **Dir-**
friesland **und Moeurs**, **Graf zu Hohenzollern**, **Müppin**, **der Mark**,
Ravensberg, **Hohenstein**, **Tecklenburg**, **Lingen**, **Schwerin**, **Bühren** **und**
Lehrdam, **Herr zu Ravensstein**, **der Lande Rostock**, **Stargardt**, **Lau-**
enburg, **Bütow**, **Urelay** **und Breda**, **rc. rc.** **Thun kund** **und fügen**
hiermit zu wissen: **Nachdem** **Unsere** **allergnädigste** **Intention** **von** **An-**
fang **Unserer** **Regierung** **dahin** **gerichtet** **gewesen**, **daß** **die** **Justiz** **in**
Unseren **Landen** **beschleuniget**, **Unseren** **Untertthanen** **die** **schwere** **Kosten**
verringert, **die** **Processen** **selbst** **aber** **in** **einer** **jeden** **Instantz** **höchstens**
hinnen **Jahres-Frist** **zum** **Ende** **gebracht** **werden** **mögen:** **Als** **haben**
Wir **Unserm** **würcklich** **Geheimbten** **Estats-Ministre**, **Samuel** **von**
Cocceji, **als** **welchem** **Wir** **die** **Aufsicht** **und** **das** **Præsidium** **über** **alle**
Geistliche **und** **Weltliche** **Justitz-Collegia** **in** **allen** **Unsern** **Landen** **auf-**
getragen

W

getragen, allergnädigst anbefohlen, diejenige Verfassung, die er in Preussen, Pommern und der Churmark eingeführet, auch in der Neumark zum Stande zu bringen.

Nachdem nun derselbe so wohl mit der Regierung und deren Cansler von Borek, als auch mit denen Deputirten Unserer getreuen Landschaft, namentlich von Seiten der Ritterschafft, denen Landes-Directoren, Jochim Bernhard von Selchow, und Adam Johst von Löben, dem Land-Raht Georg Wilhelm von Schönig und dem Hoff-Raht Christoph Heinrich Kauderbach; von Seiten der Städte aber, dem Stadt-Directore, Johann Gottfried Liekmann; von Seiten des Crossenschen Creysses, denen Land-Rähten, Alexander Graf von Rothenburg, und Samuel Friderich von Wining, und denen Deputirten von der Ritterschafft, Johann Sigismund Graf von Rothenburg, und Alexander Christian von Pöllniz; von Seiten des Cottbusischen Creysses, vorgemeldten Landes-Directore von Löben als Land-Raht, und denen Deputirten der Ritterschafft, Henrich Wilhelm von Pannewitz, und Caspar Siegfried von Muschwitz, sich zusammen gethan, alle Punkten dieser neuen Verfassung durchgegangen, und eine neue Constitution mit einander concertiret haben, dieselbe auch in Unserm Geheimten Estats-Raht approbiret worden; So haben Wir solche gleichfalls approbiret, und zu Beförderung der Justitz nöthig gefunden sothane neue Einrichtung durch öffentlichen Druck heraus zu geben, und als eine publicam Sanctionem in Unserer Neumark und dazu gehörigen Landen zu Jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen.

§. 1.

Dahero ordnen und wollen Wir, daß vor allen Dingen die Cammer-Gerichts-Ordnung de anno 1700. die allgemeine Justitz-Ordnung de anno 1713. und die nach und nach zu Verbesserung der Justitz ergangene Verordnungen und Edicta, so lange, bis eine vollständige und generale Proceß-Ordnung entworfen, hiermit nochmahls zum Fundament gesetzt werde. Gestalten Wir deren genaue Beobachtung, so weit dieselbe durch gegenwärtige Constitution nicht geändert worden, der Neumarkischen Regierung nochmahls in Gnaden anbefehlen.

§. 2.

Weil Wir aber bey dem bisherigen modo decernendi verschiedene Unordnungen wahrgenommen, indem die mehreste Memorialien von Leuten, welche weder die Rechte verstehen, noch die Acta gelesen, aufgesetzt, und nachhero von einigen gewinnstichtigen Advocaten blindlings unterschrieben, einfolglich die petita contra Acta eingerichtet, dadurch unnöthige Verhöre veranlasset, und solchergestalt die Partheyen um das Geld gebracht werden, zugeschweigen, daß viele Zeit durch Befertigung, Ubergabung, Expedition, Auslösung und Insaurung der Memorialien und Decreten verlohren, auch öfters Decreta contra Decreta ertheilet worden; So ordnen und wollen Wir, daß wie bey denen Reichs-Gerichten und in Unserm Königreich Preussen, der Churmark
und

61
und dem Herzogthum Pommern üblich, also auch bey Unserer Neu-
märkischen Regierung, alles dasjenige, was zu Instruierung des Pro-
cessus gehöret, künfftig nicht mehr durch schriftliche Memorialia ge-
suchet, sondern in Gegenwart der sämtlichen Advocaten mündlich vor-
getragen, und solchergestalt alles cum caula cognitione decretiret
werden solle. Es versichet sich aber von selbst, daß dieser mündliche
Vortrag alsdann erst seinen Anfang nehmen könne, wann beyde Theile
ihre Mandatarios ad Acta bestellet haben, oder von jedem Theil ein
von einem Advocato unterschriebenes Memorial vorhanden ist; aller-
massen, ehe und bevor solches geschehen, alle Libelli und Vorstellungen
wie vorhin schriftlich geschehen müssen.

§. 3.

Wann aber von beyden Theilen Advocati vorhanden seyn:
so müssen dieselbe in denen dreyen Audientz-Tagen alles, was zur fer-
neren Instruccion des Processus gehöret, ausser denen Haupt-Schrif-
ten und Fatalien, mündlich vortragen, die Dilaciones, Inhibitiones,
Mandata, Executorialia &c. item Terminos zum Verhör, zu Abhö-
rung der Zeugen, zu Ablegung der Eyde, zur Publication der Rotulo-
rum &c. suchen, contumaciren, um Publication der Sententzien an-
halten, die Haupt-Schriften, und was loco oralis zum schriftlichen
Verfahren verwiesen wird, in duplo übergeben, und dem Gegentheil
communiciren.

§. 4.

Wann des anderen Theils Advocatus etwas dagegen zu sa-
gen hat, so muß er solches in continenti vorstellen, und die Ursachen,
warum dem Petito nicht deferiret werden könne, kurz ausführen,
worauf dann der Supplicante mit wenigen Worten, wann es nöthig,
replirciren, und der andere dupliciren muß.

§. 5.

Wann also die sämtliche Advocati ihren Vortrag mündlich ge-
than, sollen die Decreta entweder gleich nach denen Verhören, adhibi-
tis actis, in pleno abgesetzt, oder von der Helffte des Collegii des Nach-
mittags alternative verfertiget, und in der folgenden Audientz publi-
cirt werden. Wann ein Dubium bey Verfertigung derer Decreten
vorkommt, muß die Decision ausgesetzt, in pleno darüber ein Schluß
gemachet, und solcher in der nächsten Audientz publicirt werden.

§. 6.

Im Fall einer Parthen Sachwalter nicht in continenti zu ant-
worten vermag, weil die Sache entweder altioris indaginis ist, oder der
Advocat nöthig findet vorher einige Information racione facti von
seinem Principal einzuholen, oder wann der Advocat franc wird, oder
mit Bewilligung des Præsidenten abwesend ist, und daher um Dilation
bittet; So strehet es bey dem Collegio, wann NB. die Decision sich
nicht ex ipsi Actis ergiebt, demselben auf ein, zwey, oder mehr Ge-
richts-Tage, nach Entlegenheit des Orts, wo derjenige welcher
C Infor-

Information ertheilen soll, wohnet, Dilation zu geben. Im Fall auch ein Advocatus einen ganz unnöthigen oder wieder die Rechte und Acta lauffenden Vortrag thut, muß derselbe jedesmahl nach dem Edict vom 11. Januarii 1738. bestraffet werden.

§. 7.
Wann sich Jemand gegen das publicirte Decret graviret zu seyn befinden sollte; So strebet ihm frey in der nächsten Audientz nochmalige Vorstellung dagegen zu thun, was aber alsdann resolviret wird, dabey soll es lediglich sein Bewenden haben.

§. 8.
Die Decreta sollen post publicationem in der Neben-Cammer mit denen Protocollis vorgeleget, und einem jeden Advocaten frey gegeben werden ohne Entgeld Copiam davon, wann er es nöthig findet, zu seiner Nachricht zu nehmen. Wann er aber sich deren in seinen Schriften bedienen will, und um die Ausfertigung bittet, muß er von dem Protonotario Copiam unter dessen Unterschrift nehmen, und solche mit Vier Groschen auslösen.

§. 9.
Gleichwie aber in denen Feriis die schriftliche Supplicata nothwendig verstatet werden müssen; Also sollen dieselbe alsdann zwar zugelassen, aber von denen Protonotariis so fort ad Acta geheftet, und dem Chef des Collegii hiernächst zur Distribution zugesandt werden. Wie Wir dann auch extra Ferias gestatten, daß, wenn wegen eines incident Puncts, als ratione attentatorum, oder sonst, die mündliche Vorstellung etwas weitläufftig werden dürfte, solche in ein schriftliches Memorial verfasset, in der Audientz übergeben, darauf inspectis Actis entweder verordnet, oder dem Befinden nach Terminus zum Verhör angeordnet werde.

§. 10.
Und weil diese Einrichtung erfordert, daß die sämtliche Advocati nothwendig in denen dreyen Audientz-Tagen beyammen seyn müssen; Als ordnen und wollen Wir weiter, daß dieselbe in denen bemeldten Tagen des Morgens um 8. Uhr bey 1. Rthlr. Straffe ad pios usus, sich auf der Regierung einfinden, und unter keinem Prætext von Privat-Commissionen, oder sonst, verreisen sollen, (massen Wir diejenige Commissiones, welche Uns und Unser Interesse angehen, und bis zu denen Feriis nicht füglich verschoben werden können, hievon ausnehmen). Unterdessen strebet dem Collegio frey, auch auf den einseitigen Vortrag, inspectis Actis, zu decretiren. Es können auch die Advocati vor diesen mündlichen Vortrag keine Gebühren anrechnen, es ist ihnen aber davor bey dem Satz der Haupt-Schriften, dieserwegen etwas mehr passiret worden.

§. 11.
Zweytens haben Wir wahrgenommen, daß die Verhörs-Termine so weit hinaus gesetzt worden, solches muß gänzlich abgeschafft und über

über vier Wochen kein Terminus ausgefetzt werden, es wäre dann daß die vorhergehende Gerichts-Tage jeder mit zwölf Verhören würcklich befest seyn, in welchem Fall die Termine in der fünfften Woche und so weiter angefetzt werden können. Damit aber durch der Advocaten weitläuffrigen Vortrag die Zeit nicht unnützlich angewandt werde, So müssen diese ihren Vortrag kürzer als bisher geschehen, fassen, sich vorher wohl präpariren, nicht aber erst in Termino aus denen Original-Acten, (als welche künfftig einer von denen Rächten vor sich liegen haben und währenden Vortrag nachsehen soll) die Information nehmen. Die sämtliche Rächte aber müssen das Protocoll fleißig mit halten, auf den Vortrag des Advocati attent seyn, die Worte des Advocati zum Protocoll nehmen, währendder Audientz keine andere Sachen vornehmen oder expediren, und soll weder von denen Rächten noch Advocaten unterdessen von anderen Sachen gesprochen werden.

§. 12.

Wann aber eine Sache, wegen ihrer Weitläufftigkeit bey einem mündlichen Vortrag nicht abgethan werden kan; So soll dem Collegio frey stehen, die Sache aus erheblichen Ursachen loco oralis von 3. zu 3. von 8. zu 8. von 14. zu 14. Tagen und höchstens von 4. zu 4. Wochen zu verweisen: Die einmahl angefetzte Termine aber muß weder das Collegium noch die Partheyen und deren Advocaten unter sich bey 2. Rthlr. Straffe ad pios usus prorogiren. Vor das Interlocut selber aber, wodurch die Sache loco oralis verwiesen wird, muß so wenig als vor anderer Abschiede und Urthel, ausser dem Fall, wann Appellatio interponiret wird, oder die Partheyen es verlangen, bey Straffe der Cassation, das geringste vor die Expedition genommen werden.

§. 13.

Drittens, so ist die größte Ursache der verzögerten Processu diese, daß die Partheyen und deren Mandatarii die Canzley-Gebühren nicht erlegen, und dadurch die Expedition der Decretorum, der abgefasseten Berichte, item der Verschickung der Acten, und Publication der Sentenzen, aufhalten, wodurch dann eines Theils die Blame der verzögerten Justitz auf die Regierung fällt; andern Theils die andere Parthey, welche auf die Auslösung warten soll, am meisten gestraffet wird. Dabero ordnen und wollen Wir, daß die Advocati, welche einmahl einen Process angenommen, und entweder ein Mandatum produciret oder das erste Memorial unterschrieben haben, vor die Gebühren des ganzen Processus stehen und dieselbe bezahlen müssen.

§. 14.

Dagegen sollen alle Decreta, welche eine Expedition erfodern, gleich desselben, oder des andern Tages ausgefertiget, zur Siegelung gebracht, und durch einen Boten dem Advocato insinuiret werden, welcher so fort die Gebühren bezahlen oder gewärtigen muß, daß solche den Tag nach geschehener Insinuation auf seine Kosten durch den Land-Neuter abgefodert werden.

D

§. 15.

§. 15.

Damit auch die Verschickung der Acten nicht aufgehaltten werden möge, So soll der Protonotarius nach Publication der Regierungsurthel, und wann Acta verschicket worden, gleich nach deren Zurückkunft die Gebühren specificiren, solche denen Advocaten übergeben, und wann deren Clienten die Gelder binnen 4. Wochen nicht einschicken, dieselbe durch den Land-Neuter abfordern lassen.

§. 16.

Gleichwie nun solchergestalt weder die Verschickung der Acten, noch die Publication der Sententzien durch den Mangel der Auslösung aufgehaltten wird; Also soll denen Partheyen, so bald die Sententz fertig, solches bey Auslösung des Tage-Zettuls kund gethan, und mit der Publication, wann ein oder der andere Theil es verlanget, oder der Richter es nöthig findet, ohne besondere Citation verfahren werden.

§. 17.

Damit aber die Advocati wegen dieser Gebühren auch ihre Sicherheit haben mögen; so soll es damit folgendergestalt gehalten werden:

- 1.) Soll denen Advocaten vor ein mündliches Verhör, wann es auch den ganzen Tag wahren soll, nicht mehr als 2. Rthlr. gegeben werden.
- 2.) Wann aber die Sache zum schriftlichen Verfahren loco oralis wegen ihrer Weitläufigkeit verwiesen wird, soll denen Advocaten frey stehen, von der Parthey 6. und in wichtigen Sachen 10. Rthlr. Vorschuß-weise bis zur Definitiv-Urthel, entweder auf einmahl oder nach und nach zu nehmen.

Welcher Advocat ein mehrers an Vorschuß, als hier gesetzet ist, fordert oder annimmt, soll seines ganzen Honorarii verlustig erkläret werden.

Damit aber der Richter wissen könne, ob diesem nachgelebet worden; so müssen beyde Advocati bey der Inrotulation oder bey denen Schluß-Schriften eine Specification aller und jeden Gebühren, so sie zu fodern haben, übergeben, was sie darauf empfangen, auf ihren geleisteten Eyd anzeigen, darauf die Richterliche Moderation erwarten, und wann etwas von dem Vorschuß übrig bleibet, solches dem Protonotario zurück geben, damit er solches der Parthey wieder zustellen könne.

Wann ein Advocatus seine Specification nicht übergeben solte, muß er bey Straffe der Cassation nichts von der Parthey fodern noch nehmen, und wann er etwas erhalten, (welches er auf Erfoderen eydlich angeben muß) soll solches dem Filco anheim fallen.

§. 18.

Wierdens, weil von denen Advocatis das meiste zu Beschleunigung der Justitz heygetragen werden muß; So wollen Wir auch auf dieselbe ein besonderes Augenmerk haben, und denenjenigen, welche sich durch ihren Fleiß und Ehrlichkeit bis anhero distinguiret, bey allen vorfallenden Gelegenheiten Unsere Gnade angedeyen lassen, die übrige
aber,

aber, welche um ihres bloßen Gewinnſtes willen, Verhöre ausbringen, allerhand incident Punkte formiren, und ſolchergeſtalt die Proceſſe verzögern, mit der Suspension ab Officio und allenfalls mit gänztlicher Remotion zu beſtraffen wiſſen: Dahero ordnen und wollen Wir, daß weil Wir alle und jede Proceſſe in der Inſtanz worinnen ſie ſchweben, höchstens in einem Jahr abgethan wiſſen wollen, die Advocati diejenige Proceſſe, welche im Januario dieſes Jahres geſchwebet, auch alle in dieſem Jahr zu Ende bringen müſſen. Im Fall aber einige übrig bleiben ſolten, muß das Collegium nach der demſelben vorgeſchriebenen Tabelle, die Nahmen der Advocaten, welche in ſolchen Sachen bedienet ſeyn, immediate bey Uns einſenden, und zugleich, wer an der Verzögerung ſchuld ſey, berichten.

§. 19.

Und weil bey der jetzigen Einrichtung die Advocati zugleich den Proceſſ dirigiren müſſen, So ſoll künftig kein einziges Memorial in Sachen, welche den punctum juris betreffen, von denen Procuratoren ſo wenig an Unſer Hoff Lager, als an Unſer Cammer Gericht, oder Commiſſarien, und zwar bey Straffe der Caſſation, unterſchrieben werden, ſondern es ſollen und müſſen die Advocati ſelber die Mandata übernehmen, und alle Memorialien unterſchreiben, auch vor deren Inhalt ſtehen: Es ſtrehet aber dieſen Advocaten frey, nach ihren Gefallen ſich der recipirten Procuratoren in Beſorgung der Correſpondenz, und ſonſten, zu gebrauchen.

§. 20.

Wann ein Advocat einmahl ein Memorial unterſchreibet, ſoll derſelbe ſo lange pro Mandatario ad totam caulam gehalten werden, biß ein anderer legaliter beſtellet iſt; Jedoch muß auch der unterſchriebene Advocat, wann kein anderer cum Mandato beſtellet wird, in dem erſten Termino, wann der Actor nicht in Verſohn erſcheinet, ſich durch Production eines ordentlichen Mandati, bey 2. Rthlr. Straffe legitimiren.

§. 21.

Die Advocati müſſen ſich nicht allezeit auf ihre Inſtruction verlaſſen, ſondern wann Acta vorhanden, ſolche zuvor genau einſehen, damit ſie nicht contra Acta & Judicata etwas vortragen mögen.

§. 22.

Würde ſich aber finden, daß einer oder der andere wieder beſſer Wiſſen und Gewiſſen etwas in facto leugnen oder contra Acta & Judicata anführen, anzügliche Expreſſiones gebrauchen, oder wieder die klare Jura und Ordnungen appelliren ſolte, So ſoll der Advocatus dem Befinden nach, mit 2. biß 10. Rthlr. ad pios uſus, auch wohl gar mit Suspension und Caſſation (welches dem Collegio anheim geſtellet wird) beſtraffet, auch denen auswärtigen Urtheils-Faſſern jederzeit in der Urtheils-Frage ausdrücklich mit gegeben werden, daß ſie hierauf bey Abfaſſung der Urtheilm reflectiren ſollen.

§. 23.

Und weil nunmehrso die Advocati alle Fatalia ſelber beſorgen müſſen; So

So haben Wir dieselbe hiedurch anmahnen wollen, ihre Manual-Acta in guter und richtiger Ordnung zu halten, auch nicht mehr Sachen zu übernehmen, als sie zu bestreiten fähig seyn.

§. 24.

Weil auch alle Schrifften, Decreta, Citaciones &c. ex officio insinui- ret werden; So müssen die Advocati sofort ihren Principalen, wann von ihnen einige Information eingeholet werden muß, Nachricht geben, und soll daher, unter dem Prætext, daß der Advocatus noch keine Instruction erhalten, nicht leicht eine Dilation verstattet werden.

§. 25.

Da auch unterschiedliche alte Processse verhanden, welche die Par- theyen liegen lassen; So sollen die Advocati und Procuratores denen Interessenten Nachricht davon geben, auch daß solches geschehen, wann es künftig erfordert wird, bescheinigen: Massen diejenige Processse, wel- che vom 1. Januarii 1738. bis 1. Januarii 1739. nicht fortgesetzt werden, künftig aus der Specification der Processse ausgelassen werden sollen.

§. 26.

Kein Advocatus soll seinem Mandato zu renunciiren, ohne vor- hergehende Richterliche Erkantniß befugt seyn: Massen der Renuncia- tion ohngachtet, der vorige so lange pro Mandatario gehalten, und dasjenige, was ihm insinuiert wird, bis zum Richterlichen Auspruch anzunehmen und auszulösen schuldig seyn soll: Wie denn auch im Ge- gentheil keine Parthey ihr Mandatum zu revociren befugt seyn soll, sie habe denn zugleich einen anderen Mandatarium bestellet, und muß daher derselbe Advocatus den Process fortsetzen und vor die Gebühren stehen, welche aber von der Parthey ohnentgeltlich wieder beygetrieben wer- den sollen.

§. 27.

Es sollen auch die Advocati bey 10. Rthlr. Straffe in Termino in- rotulationis, oder bey ihren Schluß-Schrifften, die Original-Docu- menta, welche bey der Sache nöthig seyn, produciren, damit dieselbe von dem Protonotario collationiret, und das Vidimus darunter ver- zeichnet werden könne; Und muß die Verschickung oder Distribution der Acten dadurch nicht aufgehalten werden. Im Fall aber die Par- they säumig seyn sollte, und der Advocat diligentiam bescheinigen kön- te, sollen die Originalia, nebst denen 10. Rthlr. Straffe, von der Par- they durch den Land-Deuter ex officio abgefordert und beygetrieben werden.

§. 28.

Damit aber die Processse durch abcopirung der Haupt-Schrifften nicht aufgehalten werden mögen; So müssen die Advocati solche jeder- zeit in duplo übergeben, und in denen Audientz-Tagen das Original dem Collegio, und die Copey dem Gegentheil zustellen. Es muß aber der Advocat das Duplicat unterschreiben und bey 10. Rthlr. Ficalis- scher Straffe vor das Concordat stehen.

§. 29.

§. 29.

Wann die Fiscalische Bediente gegen Jemand agiren; So müssen sie nicht in genere auf die Straffe concludiren, sondern in specie auf die in legibus und Edictis gesetzte Straffe ihr Petitum einrichten.

§. 30.

Es muß auch bey allen Verhören ein Fiscalischer Bedienter von Anfang bis zum Ende gegenwärtig seyn, und auf die dictirte Straffen Achtung geben, oder gewärtigen, daß wann etwas dabey vergessen wird, derjenige, an welchem die Reibe ist, davor haften soll.

§. 31.

Fünffstens, weil auch bishero unterschiedliche Verhinderungen in ipso modo procedendi sich hervor gethan, wodurch die Proccesse verzögert werden; So ordnen und wollen Wir, daß die ersten Instanzen genau in acht genommen werden sollen. Wann also eine Parthey mit deren Vorbengehen sich immediate an die Regierung wenden sollte, alsdenn soll die Parthey mit 2. Rthlr. der Advocatus mit 4. Rthlr. und der Protonotarius oder Secretarius. der dergleichen Sachen expediret und dem Decernenten davon keine Nachricht giebt, gleichfalls mit 4. Rthlr. Straffe belegt werden. Es müssen vielmehr dergleichen Memorialien, welche per saltum an die Regierung kommen, an die erste Instanz remittiret, und die Straffe von der Parthey und dem Advocaten beygetrieben werden.

§. 32.

Weil die gedruckte Mandata auf die Hæredes mit gerichtet, und die Clausula substituendi darin enthalten ist; So soll kein Mandatum ad Acta genommen werden, es sey dann der Substitutus darin benennet, und die Vollmacht von diesem acceptiret und unterschrieben: Wann dieses unterlassen wird, soll der Advocatus 4. Rthlr. und der Protonotarius oder Secretarius, der die Vollmacht annimmt, 2. Rthlr. Straffe erlegen. Wann nun eine richtige Vollmacht vorhanden, so muß dieser Substitutus in Abwesenheit der Advocati, bey dem Constitutioniren antworten; Es hat auch die Substitution diesen effect, daß nicht allein alle Termini ad reassumendum aufgehoben, sondern auch der Procces unter dem Prætext nicht bestelker Vormünder, keinesweges aufgehalten werden sollen: Es müssen aber diejenige Anverwandten, welche deren unmündige Vormünder ex lege seyn, oder doch, nach der Vormündschafts-Ordnung, Vormünder ausbitten und bestellen müssen, dem Advocato die erforderte Nachrichten jederzeit geben, oder wann etwas durch ihre Negligentz versäümet wird, davor streben. Es strehet aber denen Partheyen frey, diesen Substitutum nach ihren Gefallen zu ändern, und einen andern an dessen Stelle ad Acta zu bestellen.

§. 33.

Wann bey denen Verhören eine Sache, wegen ihrer Weitläufigkeit loco oralis verwiesen wird; So soll dieselbe nicht anders angesehen werden, als wenn sie in Termino mündlich wäre proponiret worden.



den. Gleichwie nun dieserwegen die Protonotarii keine Inrotulations-Gebühren nehmen können, Also sollen auch die Advocati nicht mehr, als die Termins-Gebühren, nehmlich 2. und in sehr weitläufftigen und wichtigen Sachen 3. bis 4. Rthlr. davor nehmen. Die Rächte aber vor die daraus schriftlich abzufassende Relation, nicht mehr als 1. und wann die Sache weitläufftig und wichtig 2. bis 3. Rthlr. in allen ansehen.

§. 34.

Wann ein Advocatus eine Appellation introducirt, und die Original-Sententz intra decendum nicht beygelegt, soll er jedesmahl 5. Rthlr. Fiscalische Straffe erlegen, jedoch dadurch das Decretum nicht aufgehalten werden.

§. 35.

Es sollen keine Sachen mehr in Instantia appellationis zum Protocol verwiesen werden, sondern so bald die Appellation angenommen worden, soll der Appellante binnen 3. Monath à die interposita appellationis schuldig seyn, die Appellation sowohl quoad formalia als quoad materialia schriftlich zu justificiren, und solches trimestre Spatium muß unter keinen Prætext überschritten werden. Im Fall aber periculum in mora, oder eine vorsätzliche Protraction der Justitz bey dem Appellanten sich hervor thun würde, soll dem Judici frey stehen, insonderheit in geringeren Sachen, einen kürzern Terminum, jedoch nicht unter 6. Wochen, zu setzen. Weil auch denenjenigen, welche ihre Justification binnen 6. Wochen einbringen, diese Zeit zu kurz fallen möchte, das Documentum prætorum solennium beyzubringen, so ist genug, wann solthanes Document mit denen Replicis übergeben wird.

§. 36.

Da auch die Appellationes öfters nur dieserwegen interponiret werden, um Zeit zu gewinnen, und vielleicht unter dem Prætext der Meliorationen, oder sonst, in der Possession eines fremden Guths zu bleiben; So wollen Wir dem Arbitrio Judicis anheim stellen, ob er solthanes Appellation bloß quoad effectum devolutivum dckeriren, unterdessen aber die Execution verrichten wolle. Gestalten dann auch die in dergleichen Fällen gesuchte Declaratio Sententiæ die Execution nicht hindern soll.

§. 37.

Wann die Appellation zum zweyten mahl verworffen worden, soll kein Advocatus sich unterstehen, bey 5. Rthlr. Straffe, Terminum super admisione appellationis zu suchen. Und weil auch die Partheyen nach zweymahliger Rejection sich bey Uns zu melden und zu der Appellation per Rescripta admittiret zu werden pflegen, So ordnen und wollen Wir, daß wann der Appellante succumbiret, und in der Appellations-Instantz in die Kosten condemniret wird, derselbe 50. Rthlr. Straffe erlegen solle, der Richter mag darauf erkennen oder nicht, und muß der Protonotarius über dergleichen Sachen ein besonderes Buch halten,

halten, welches alle Monath denen Fiscalen zu Beytreibung dieser Gelder zugestellet werden muß. Wegen der Consistorial-Sachen bleibet es bey dem Tit. 56. der Consistorial-Ordnung.

§. 38.

Es müssen aber nicht alle Sachen, wovon an die Regierung und andere Collegia appelliret wird, promiscue angenommen, sondern es soll damit folgendergestalt gehalten werden:

So bald Jemand von des Unter-Richters Sententz eine Appellation interponiret, muß der Judex à quo binnen 8. Tagen die Apostolos ex officio ertheilen, oder den jeho erfordereten Bericht und rationes decidendi einsenden, die Gebühren aber nachhero beytreiben. Wann die Appellation bey der Regierung introduciret worden, soll der Chef des Collegii dieselbe mit dem Bericht unter die Decernenten zur Re- und Correlation distribuiren, welche ihr Votum schriftlich aufsetzen und ein jeder das Seinige in pleno verlesen muß, da dann das Collegium super admissione vel rejectione per majora erkennet, und darff nichts davor gegeben werden: Bey denen übrigen Collegiis, wo keine Räte vorhanden, muß der Chef des Collegii, nach seinen Pflichten die Gravamina untersuchen, und wann sie offenbar frivola seyn, die Appellation verwerffen.

§. 39.

Wann Declaratio Sententiæ cum eventuali appellatione gesucht wird, so muß ein Terminus præclusivus von 14. Tagen, darüber zu erkennen, angesetzt, und derselbe unter keinem Vorwand prorogiret werden. Wann die Declaratio abgeschlagen, die Appellation aber verstatet wird, soll der Appellante intra trimestre Spatium à die interpositæ appellationis, die Justification, so wohl ratione formalium als ratione materialium schriftlich einbringen.

§. 40.

Bei der Regierung so wohl, als denen incorporirten Creysen und Städten, sollen jederzeit 2. Personen die Schlüssel zu denen deponirten Geldern haben, davon den einen der Secretarius oder Actuarius, den andern einer von denen Räten oder Magistrats-Personen in Verwaltung haben muß, ohne deren Beyseyn weder etwas in dem Depositen-Kasten eingelegt noch heraus genommen werden soll.

§. 41.

Wann Rescripta einlauffen, soll so fort darauf decretiret und die Befehle denen Supplicanten, ex officio insinuiret werden, wenn auch schon kein Memorial sich dabey befindet.

§. 42.

Es soll niemand befugt seyn, in Termino inrotationis mehr als eine einheimische und zwey ausländische Universitäten oder Schöpffen-Stühle zu eximiren.

§. 43.

Wann Jemand, dem ein Eyd deferiret wird, sein Gewissen mit Beweis vertreten will, so soll er binnen 14. Tagen præclusivischer Frist, von der Zeit, da die Sententz, worinn ihm der Eyd zuerkannt worden, Rechts-

17
Rechts-kräftig worden, sich declariren, und zugleich die Articulos in duplo übergeben, oder nach Ablauf dieser 14. Tage pro jurare nolente gehalten werden. Im Fall aber der Richter wahrnehmen solte, daß dieses Mittel gebraucht werde um die Sache zu verzögern, und sich, zum Exempel, dadurch noch länger bey der Possession eines fremden Guths zu schützen, So wollen Wir dem Arbitrio Judicis lediglich anheim stellen, ob er die Parthey zu Ablegung des Eydtes anhalten, oder aber, wann sie sich dessen weigert, mit der Execution der Sententz verfahren wolle: Da dann, wann solches züforderst geschehen, der Parthey frey stehen soll, ihr Gewissen mit Beweis, so lange sie will, zu vertreten.

§. 44.

Es sollen die in dieser Ordnung enthaltene Termini zwar als legales gehalten, jedoch auch dem Judicio frey gelassen werden, dem Befinden nach solche zu verkürzen.

§. 45.

Wenn auf eines Theils Anhalten dem andern Theil etwas anbefohlen wird, worgegen dieser etwas einwenden könnte, soll dem Mandato jederzeit eine eventualis Citatio mit beygefüget werden.

§. 46.

Es hat sich gefunden, daß das Summariissimum sehr schlecht von denen Advocatis instruiert werde: Es hat dahero die Regierung und die Chefs der andern Collegiorum dahin zu sehen, daß, so bald Jemand das Possessorium Summariissimum anstellet, so fort ein Verhörs-Terminus angesetzet, und solcher über einmahl nicht prorogiert werde, weil beyde Theile Zeit genug haben binnen dieser Zeit die benöthigte Zeugen coram Notario & Testibus abzuhören.

§. 47.

In denen grossen Ferien soll das Collegium alle Montage zusammen kommen, und zu dem Ende in Wechsel, Arrest und anderen Sachen, wo periculum in mora ist, item, wann super Justificatione vel desertione Appellationis &c. gehandelt wird, Verhöre ansetzen, auch in dergleichen Sachen die Execution verhängen, wie dann auch die von denen Rächten verfertigte Relationes an diesem Tage abgelesen, die Publicationes der Sententzien aber ad primam post ferias ausgelesen werden sollen.

§. 48.

Es soll bey denen Collegiis, wo viele Rächte seyn, künfftig in allen Sachen, welche zu Abfassung eines Urtheils distribuiert werden müssen, ein Re- und Correferent bestellet werden, deren jeder binnen 14. Tagen, und wann die Sache wichtig, höchstens binnen 4. Wochen mit seiner Relation fertig seyn muß, und diese Relationes sollen in pleno verlesen, darüber votiert, und die Sententz juxta majora abgefasset werden. Es muß aber derjenige Racht, welcher binnen der gesetzten Zeit mit seiner Relation oder Correlation nicht fertig ist, vor jedem Tag 8. Groschen in die Armen-Büchse erlegen, und muß die darüber zu haltende Tabelle alle halbe Jahr nach Hoffe eingesandt werden.

§. 49.

§. 49.

Die erforderte, oder ex officio abzukattende Berichte, müssen höchstens binnen 8. Tagen, oder wann es höchst wichtige Sachen seyn, binnen 14. Tagen aufgesetzt und im Collegio verlesen werden, oder der Concipient soll des Honorarii verlustig seyn. Weil aber diejenige, welche durch ihre ungleiche Vorstellung zu sothanem Bericht Anlaß geben, und dieselbe, weil sie solche ihnen nicht favorable vermüthen, unausgelöset liegen lassen; So sollen die Gebühren von demjenigen Advocaten, welcher das an Uns gerichtete Memorial unterschrieben, gefordert, und wann er sichs weigern sollte, auf seine Kosten durch den Land-Heuter beygetrieben werden.

§. 50.

Unter denenjenigen, welche noch keine Befoldung haben, soll bey künftiger Vacantz nicht die Ordnung beobachtet, sondern die Arbeiter den anderen vorgezogen, auch dergleichen Leute, welche sich der Arbeit entziehen, bey Vermeidung nachdrücklicher Verordnung, keine Commissiones, wann schon die Partheyen darum anhalten, weiter aufgetragen werden.

§. 51.

Die Berichte, welche von denen Unter-Gerichten erfordert werden, item die Rotuli Tertium, müssen weder von denen Unter-Gerichten, noch von denen Commissariis, unter dem Prætext nicht beschehener Auslösung, zurück gehalten werden, sondern sie müssen solche bey 10. Nichte. Straffe ex officio einsenden. Es müssen aber hiernächst, wie alle andere, also auch diese Sportulen von denen Advocaten bezahlet werden.

§. 52.

Nachdem auch die Deputirten der Ritterschafft sehnlich gebethen, daß man jeden frey lassen solle, auch extra gremium Collegii Commissarios zu benennen, und sich zu dem Ende auf die Land-Tags-Recessle de anno 1611. und 1653. bezogen; So wolten Wir denenselben zwar hierunter fügen. Weil aber die Erfahrung bishero gezeiget, daß, ehe und bevor die auswärtige Commissarii sich eines Termini vereinigen können, Jahr und Tag vorbeÿ gegangen, und die Proceße dadurch liegen blieben; So sollen die Parthen und ihre Advocaten nicht mehr bey der Commission um die Praefigirung eines Termini ansuchen, sondern solches bey dem Constitutioniren suchen, und muß das Collegium ex officio einen Terminum aufsetzen, welchen Commissarii genau beobachten, und ohne wichtige Ursachen keine Prorogation suchen müssen: Würde aber ein Commissarius in dem 2ten Termino nicht erscheinen, soll der andere Commissarius allein die Untersuchung vornehmen, und muß keine weitere Prorogation, unter was vor Prætext es sey, verstatet werden. Es wird sich aber der Commissarius alsdann von selbst beschneiden, daß, ob er schon von einem allein ausgebeten worden, er als Richter slosß das Recht vor Augen haben müsse.

Und weil Unsere ganze Intention dahin gehet, Unser Land von denen beschwerlichen Proceßen zu entledigen; So wird Uns zu sonderbaren gnädi-



gnädigen Gefallen gereichen, wann nicht allein Inſere bey der Regierung beſetzte Friedens-Richter, ſondern auch Canſler und Rähte, nicht weniger die Land-Rähte und Land-Syndici in ihren Creyſen ſich bemühen, die Proceſſe in der Güte abzuthun, welches denen letzteren deſto leichter fallen wird, weil ſich die Partheyen ſelbſt in loco gegenwärtig befinden. Im Fall auch gedachte Land-Rähte die in denen Gerichten befindliche Acta dazu nöthig haben ſolten, und beyde Theile oder deren Advocati attestiren würden, daß ſie zum Vergleich incliniren; So ſollen ihnen ſothane Acta gegen des Land-Rächts Revers, ohnentgeltlich abgefolget werden. Im Fall die Güte ſtatt findet, ſoll derjenige, welcher den Vergleich zum Stande gebracht, von jeder Parthey 2. Rthlr. zu nehmen befugt ſeyn. Er iſt aber ſchuldig, die Acten nebst dem Protocoll des Vergleichs wieder zur Registratur, wohin ſie gehört, einzufenden. Und müſſen die Collegia in denen jährlichen Tabellen in ſpecie anmerken, wie viel die Friedens-Rähte, und wie viel die andere Rähte, Land-Rähte u. verglichen haben. Wann der Vergleich ſich zerſchläget, müſſen weder diejenige, ſo die Güte verſuchet, noch die Advocaten, bey 50. Rthlr. Straffe, das geringſte nehmen.

§. 53.

Das Directorium in Commiſſions-Sachen, muß jederzeit bey denen Collegiis bleiben, und daſelbſt, wie in allen andern Sachen, der Proceſs inſtruiet, Termini Commiſſionis, mit Bewilligung der Commiſſarien angeſetzt, und Dilationes und dergleichen geſuchet, von denen Commiſſariis aber weiter nichts ausgefertigt werden.

§. 54.

Wann Commiſſio zur Güte geſuchet wird, ſoll dadurch der Haupt-Proceſs nicht ſittiret, noch die angeſetzte Verhöre dadurch aufgehoben werden.

§. 55.

Commiſſarii müſſen binnen 14. Tagen oder höchſtens binnen 4. Wochen, nach vollzogener Commiſſion ihren Bericht entweder conjunctim oder ſeparatim einſchicken, oder die Commiſſions-Gebühren verſiehren, welche dem Fiſco anheim fallen ſollen. Im Fall aber die Commiſſarii dennoch die Commiſſions-Gebühren behalten, und ſolches über kurz oder lang kund werden ſolte, ſollen ſie dem Fiſco 50. Rthlr. Straffe erlegen.

§. 56.

Bei denen Berichten müſſen Commiſſarii, inſonderheit in denen Fällen, wo es auf Facta mit ankommt, auch ihr Gutachten beſügen.

§. 57.

Keiner Parthey ſoll erlaubet ſeyn, von ihrer Seite mehr als einen Commiſſarium vorzuſchlagen. Wann es aber eine Oeconomische Sache beträffe, ſo ſoll jedem frey ſtehen, einem Oeconomic-Berständigen mit in Vorſchlag zu bringen. Es ſoll aber dieſer Oeconomic-Berständige bloß in den Oeconomischen Sachen ſein Votum abſtatten, und muß derſelbe, wenn ein Terminus von denen Commiſſariis angeſetzt,

87
angesezt, und ihm notificiret wird, sich dabey einfinden, oder es sollen
Commissarii dennoch mit der Untersuchung fortfahren.

§. 58.

Wann Commissarii, welche zu Abhörnung der Zeugen benannt worden, nicht legaliter verfahren, und daher das Zeugen-Berhör per Sententiam repetirt werden muß; So müssen die vorige Commissarii die Kosten bezahlen, welche von ihnen ohne allen Proceß per Executionem beygetrieben werden.

§. 59.

Es ist auch der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Partheyen, wann in der letzten Instantz gesprochen, nachhero unter dem Prætext einer Nullität auf remotionem Sententiæ dringen, und solchergestalt revera die vierte Instantz, wieder Unsere Ordnung, zu erhalten suchen: Damit nun auch diesem ein Niegel vorgeschoben werden möge; So sind Wir zwar zufrieden, daß darüber ein kurzer Terminus præjudicialis von 8. oder 14. Tagen zum Berhör angesetzt werde, worinnen die Partheyen über die angegebene Nullität, ob nemlich contra jus in thesi, oder contra Substantialia processus gesprochen worden, verfahren, Acta aber hiernächst auf des Querulanten Kosten, auf eine auswärtige Univerſität verschicket werden sollen. Im Fall aber der auswärtige Urtheils-Faßer finden sollte, daß eine insanabilis nullitas in Sententia nicht enthalten; So soll die Parthen so wohl, als der Advocat, jeder mit 20. Rthlr. Straffe belegt, und die Sententz so fort und ohne alle Ausflucht zur Execution gebracht werden. Würde sich aber eine dergleichen nullitas insanabilis hervor thun; So soll ohne ein weiteres Remedium zu verſtatten, Sententia ab actis removiret, und die Acta, ohne sothane Sententz nochmahls an ein Juristen-Collegium verschicket werden.

§. 60.

In Subhastationibus necessariis soll höchstens in dem dritten und vierten Termino mit der Adjudication verfahren werden. Weil aber hñters sich zuträgt, daß jemand von denen Licitanten einen Aufschub ad proximam, oder auf 8. Tage bittet, weil er einen pinguiorem emtorem schaffen will; So soll dergleichen Dilation, wann derjenige, welcher sothane Dilation bittet, vor das licitirte Quantum stehet, amnoch zum Ueberfluß verſtattet werden.

Not. Wann der vierte Terminus verſtattet wird, müssen keine neue Proclamata ausgefertigt, sondern bloß der neue Terminus mit dem Licito unter die alte Proclamata notiret werden.

§. 61.

Weil auch bey dieser neuen Einrichtung die Stempel-Casse durch Abgang der schriftlichen Supplicaten etwas verliethret; So haben Wir derselben solche dadurch vergütigen wollen, daß künfftig alle Sententzien auf einen 9. gGr. Bogen sollen ausgefertigt werden. Wie Wir auch denen Protonotariis und Secretariis, wegen Abgang ihrer Gebühren, pro Designatione derer post inrotulationem zu distribuirenden, oder zu verschickenden Acten, noch 12. gute Gr. von jedem Theil zu nehmen erlauben.

§. 62.

§. 62.

Da auch bißhero die Erfahrung gezeiget, wie schwer es mit Bestellung der Vormünder halte; So haben Wir, um sothane Bestellung der Vormünder zu beschleunigen, hiedurch die Vernehmung thun wollen, daß diejenige, welche nach der Vormundschafft-Ordnung §. 26. & 1eq. um Bestellung eines Vormundes anhalten müssen, wenigstens drey von denen nächsten Verwandten, oder wann keine vorhanden, 2. oder 3. von denen tüchtigsten Einwohnern binnen vier Wochen in Vorschlag bringen sollen, welche alsdann zusammen und zwar sub præjudicio citiret, und prævia causæ cognitione einer aus ihnen zum Vormund bestellet werden soll. Im Fall aber sich einer oder der andere von der Vormundschafft zu entschuldigen vermeinte, muß er solches nicht schriftlich vorstellen, sondern in Termino die Ursachen zureichend bescheinigen, oder gewärtigen, daß darauf nicht reflectiret werden solle.

§. 63.

Es müssen die Advocati alle und jede Gravamina in ihrer Schedula appellationis specificke anführen, allermassen sonst die übrige Punkten der Sententz, ohngeachtet daß wieder die ganze Sententz gravaminiret, oder noch andere Gravamina reserviret worden, pro Judicatis gehalten werden sollen.

§. 64.

Damit auch Sechstens denen bey der Registratur eingerissenen Unordnungen vorgebeuet werden möge: So müssen die Protonotarii und Creyß-Schreiber in denen Audientz-Tagen præcise um 8. Uhr auf der Registratur sich einfinden, damit die Råhten, welche zusammen kommen, nicht alsdann auf die Acta, wann dieselbe verlanget werden, warten müssen. In denen übrigen Tagen müssen die Registratores und Cangeley-Secretarii von Morgens um 10. bis 12. Uhr, und des Nachmittags von 3. bis 5. Uhr in der Registratur aufwarten.

§. 65.

Gleichwie keine Memorialien von denen Råhten angenommen, sondern allein dem Protonotario oder demjenigen Secretario, so die Acta von demselben Creyß hat, præsentiret, und so fort ad Acta gehesstet, auch numericiret und foliiret werden sollen: Also muß der Protonotarius sothane Acta so fort dem Cansler zusenden, welcher solche denen Råhten zum decretiren zuschreiben soll.

§. 66.

Die Protonotarii müssen keine Schrift, wann der Schluß oder die Bevilagen mangeln, bey 2. Rthlr. Straffe præsentiren, vielweniger eine einmaß præsentirte Schrift wieder zurük geben.

§. 67.

So bald die Inrotulation der Acten geschehen, oder die Schluß-Schrift in loco oralis verwiesenen Sachen eingekommen, sollen dieselbe gleich des andern Tages bey 10. Rthlr. Straffe zur Distribution oder Verschickung vorgeleget, und auf die Verschickungs-Kosten und andern Gebühren nicht weiter gewartet werden.

§. 68.

§. 68.

Die Protonotarii und Secretarii müssen über die ihnen eingelieferte Original-Briefschaften jederzeit einen Schein, ohne Entgelt, ausstellen, und solches ad Acta registriren, die einlaufende Memorialien zu jeder Sache heften, bey allen Sachen gleich anfangs einen Rotulum verfertigen, die Gebühren auf die Befehle specific ansetzen, und so wohl in-als ausser denen Gerichts-Tagen auch des Nachmittags bey 2. Nthlr. Straffe sich in der Registratur einfinden: Die Canzelisten aber die Copialien leserlich schreiben und collationiren auch unterschreiben.

§. 69.

Ferner wird auch über die Excesse in denen Executionen sehr geklagt: Damit nun auch solchen künftigt vorgebeuet werden möge; So ordnen und wollen Wir, daß kein Mandatum executorialie weiter ausgefertigt werden solle, als worinn das Quantum specifice determiniret ist, zu welchem Ende der Advocatus bey 2. Nthlr. Straffe, das Capital, Zinsen und Kosten bey dem Constitutioniren specific anzeigen muß.

§. 70.

Wann in Wechsel-Sachen gegen einen Schuldner verschiedene Executiones erhandt werden; So soll der Land-Neuter nur die Gebühren vor eine Execution fordern. In gemeinen Executionen aber, weil der Land-Neuter binnen drey Tagen abziehen muß, müssen ihm von jeder Execution die Gebühren gereicht werden.

§. 71.

Wann der Land-Neuter von dem Debitore, welcher Wechselmäßige Execution leidet, nicht bezahlet wird, auch nichts findet, wodurch er bezahlet werden kan, So muß er solches binnen drey Tagen, von der Zeit da er nicht bezahlet worden, dem Creditori so wohl, als dem Collegio anzeigen, welches darauf dem Creditori anbefehlen soll die Gebühren dem Land-Neuter so wohl ratione præteriti als futuri zu bezahlen, und wann solches nicht geschieht, und der Land-Neuter, wie er zu thun schuldig, solches anzeigt, soll die Execution so fort aufgehoben, und die bisherige Executions-Gebühren von dem Creditore bengetrieben werden.

Wann sich finden sollte, daß der Land-Neuter sein Amt nicht gethan, und durch Geschenke oder sonst durch andere Absichten verleitet, den Debitorem geschonet habe, So stehet dem Creditori frey einen andern Land-Neuter vorzuschlagen, welcher auf des Creditoris Kosten hinweisen, und ob sich etwas zu des Creditoris Befriedigung finde, nachsehen soll, worauf dann der erstere Land-Neuter, dem Befinden nach, die Unkosten erstatten, auch sonst nachdrücklich davor angesehen werden soll.

§. 72.

§. 72.

Weil aber denen Creditoren nicht zugemuthet werden kan, die Executions-Gebühren vor den Reum beständig zu bezahlen; So soll der Debitor in den Schuld-Thurm, welcher zur Conservation der Unterthanen angefertigt werden soll, gebracht werden.

§. 73.

Wann in Wechsel-Sachen die Execution auf dem Lande verrichtet wird, muß der Land-Neuter auf dem Hoffe sich einlegen, und dem Schuldener in seiner Stube dergestalt verwahren, daß er nicht ausgehen könne. Im übrigen aber sich keinesweges nach dem Krüge oder in ein Bauer-Haus verweisen lassen.

Die Land-Neuter müssen weder auf dem Lande noch in der Stadt außer ihren Gebühren, das geringste an Essen oder Trinken, und zwar bey Straffe der Cassation, fordern oder annehmen, sondern sich selbst die Nahrung schaffen, allenfalls aber, und wann sie bey dem Debitore essen, vor jede Mahlzeit 4. gute Gr. sich an den Gebühren abziehen lassen.

§. 74.

Wann der Creditor auf 14. Tage dem Debitore Dilation verstatet, und mit der Abweichung des Land-Neuters zufrieden ist, so muß der Land-Neuter nachhero die Execution ohne neue Ordre continuiren. Wann aber die Dilation über 14. Tage gefattet wird, so muß der Land-Neuter ohne neue Ordre die Execution nicht weiter fortsetzen.

§. 75.

Und weil sehr über die Brutalität der Land-Neuter, und daß dieselbe, wann sie die Execuciones verrichten, mehrentheils besoffen seyn, geklaget wird; So soll, wann die Partheyen den Beweis übernehmen wollen, einem Fiscalischen Bedienten anbefohlen werden, auf des Klagenden Kosten, den Excess zu untersuchen, und wann sich finden solte, daß der Land-Neuter besoffen gewesen, und einigen Excess begangen, muß davon berichtet und derselbe so fort cassirt werden.

Wir befehlen demnach so wohl Unserm Cansler, Räksten und anderen Chefs derer in denen incorporirten Creyßen befindlichen Collegiorum, als auch Proto-notario, Secretariis, Canslisten, Advocaten, Procuratoren und sonst Männiglich, so bey vorgedachten Unseren Collegiis zu thun und zu verrichten haben, allergnädigst, sich nach dieser Unserer Verordnung, welche den 1. Jan. 1739. ihren Anfang nehmen soll, allergehorsams zu achten, und darwieder auf keinerlei Weise, weder selbst zu handeln, noch handeln zu lassen.

Zu dessen mehrerer Uthkund und Festhaltung Wir dann dieses eigenhöchsthändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Insegel besiegeln lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 19. Augusti 1738.

Fr. Wilhelm.



S. v. Coccej.

Kg 4227

II 2°

Retro V

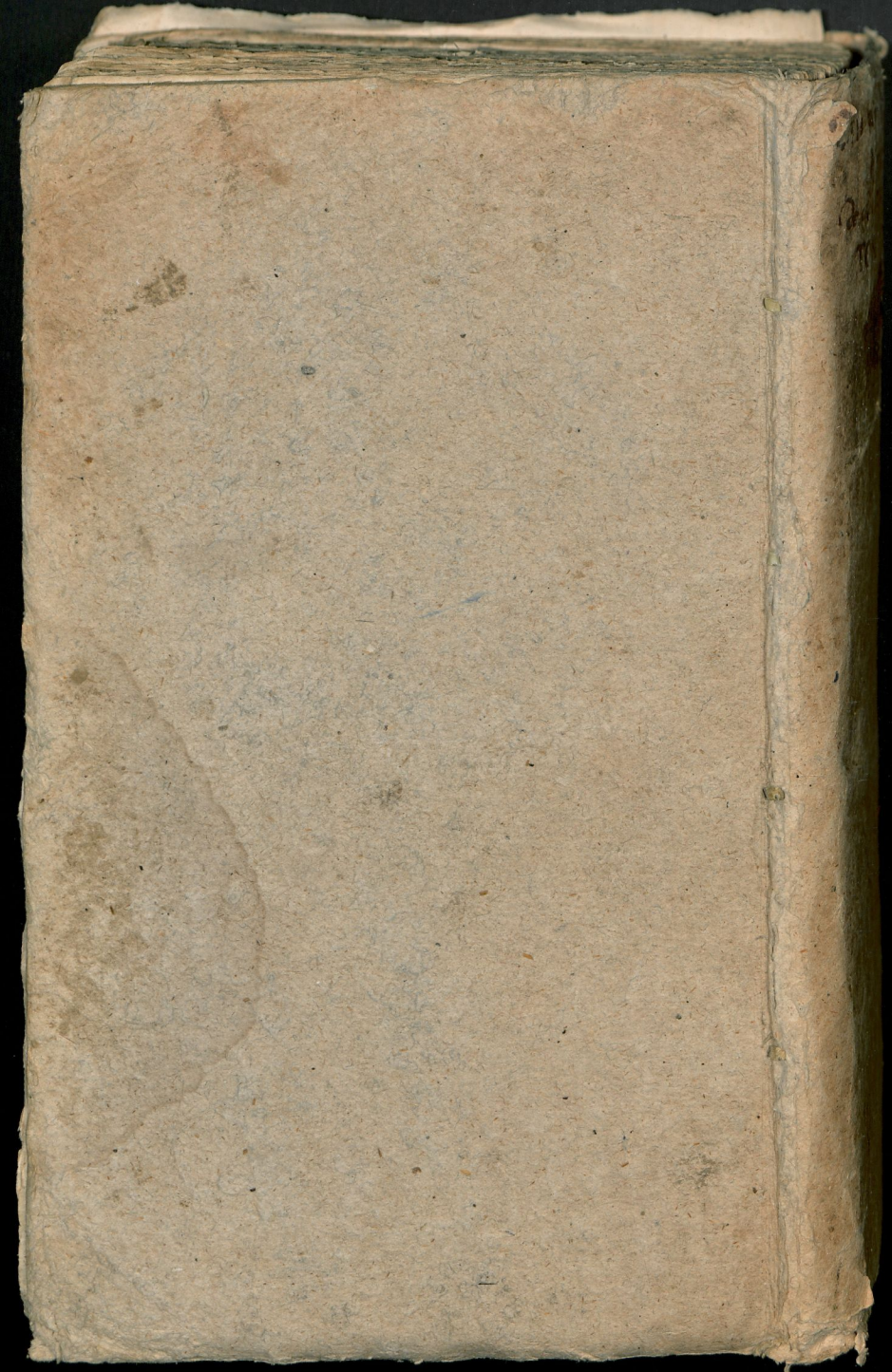
(II)



(8) 5b.

mt





Königl. Preussische



ordnung,

Wornach

Neumärckischen

Regierung

incorporirten Grenzen

Das

ITZ-Weesen

ingerichtet

erfahren werden soll.

lin, den 19ten Augusti 1738.

S E N L Z N,

öniglichen Preussischen Hof-Buchdrucker,
istian Albrecht Gäbert.

